



Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. fr)

9047/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0027(CNS)**

FISC 111
ECOFIN 424
MI 385

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6158/22 - COM (2022) 39 final
Betr.:	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Februar 2022 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Umkehrung bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und den Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug in bestimmten Fällen anzuwenden, zu verlängern.
2. Die Gruppe „Steuerfragen“ hat den Vorschlag am 25. Februar 2022 geprüft. Keine Delegation hat Einwände gegen den Wortlaut des Richtlinienentwurfs erhoben.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben¹; das Europäische Parlament hat am 3. Mai 2022 Stellung genommen².

 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die oben genannte Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7137/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.
-

¹ ECO/586

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0131_DE.html